



**Herzlich
willkommen**



Mit uns fahren Sie gut.

Informationen zu den Änderungen der Bildungsverordnungen und Bildungsplänen sowie Anhängen im Zusammenhang der Teilrevision der Grundbildungen vom Automobil-Mechatroniker:in, Automobil-Fachmann:frau und Automobil-Assistent:in

Version 13. April 2026

mobilcity.ch

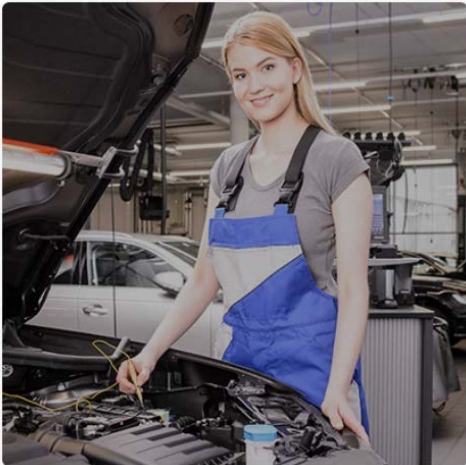
Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)



Automobil-Mechatroniker:in EFZ
Fachrichtung Personenwagen



Automobil-Mechatroniker:in EFZ
Fachrichtung Nutzfahrzeuge



Automobil-Fachmann / Automobil-Fachfrau EFZ Fachrichtung
Personenwagen



Automobil-Fachmann / Automobil-Fachfrau EFZ Fachrichtung
Nutzfahrzeuge



Automobil-Assistent:in EBA

Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Bildungsverordnungen

Handlungskompetenzen (Art. 4)

- Bei allen Grundbildungen wurden im Bereich **Elektrotechnik-Grundlagen, Hybrid- und Elektroantrieb** Anpassungen vorgenommen. **Schweißen** und **Scheibenreparatur** fällt bei allen weg.
Beim **AF** zusätzlich Handlungskompetenz:
 8. Fahrassistenz- und Infotainmentsysteme reparieren
 9. Elektro- und Hybridantriebe reparieren

**In Kraft ab «1.2.2026»
Lehrbeginn Sommer 2026**

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildner (Art. 10)

- Didaktikmodul ist für alle Berufsbildner **verbindlich und obligatorisch**
- Liste für verwandte Berufe für Bildungsbewilligung nach Art. 10

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildner (Art. 10) und Höchstzahl der Lernenden (Art. 11)

- Beim AM wird die fachliche Voraussetzung für die Bildungsbewilligung angepasst, dass auch jeder AM mit 3-jähriger Berufspraxis einen AM ausbilden kann (keine fachtechnische Weiterbildung mehr nötig)
- Berufsbildner mit 80 % Anstellung auch berücksichtigt (Art. 11)



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

**In Kraft ab «1.2.2026»
Lehrbeginn Sommer 2026**

Bildungsverordnungen

QV Automobil-Assistent:innen (Art. 18)

- Die schriftliche Berufskennntnis-Prüfung wird gestrichen
- **Zusätzlich HV1 während der Ausbildung integriert**

Bildungspläne

- In allen Bildungsplänen wurden bei der HK 3.1 zusätzlich für den Betriebe auch Leistungsziele im Zusammenhang mit der Kommunikation eingefügt.

Lerndokumentation Anhang 1

- Das Führen eine Lerndokumentation im Betrieb ist für alle obligatorisch, dies ist entweder in Papierform oder auf der elektronischen Plattform möglich (Beschreibung von 4 – 5 Inhalten im Zusammenhang der Fachgespräche). Die Ausführung wird im Anhang 1 zum Bildungsplan geregelt.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Anpassung Dokumente (Anhang 1 Bildungsplan)

Didaktikmodul

- Für neue Berufsbildner und alle bisherigen Berufsbildner, auch mit einem tertiären Abschluss als Automobildiagnostiker ist das Didaktikmodul obligatorisch. Berufsbildner, welche bis heute das Didaktikmodul absolviert haben, müssen es nicht noch einmal absolvieren.
- Total ca. 1'500 Berufsbildner, die das Didaktikmodul noch absolvieren müssen.
- Es werden 8 Lektionen Besuch vom Didaktikmodul vorgegeben und es wird auch die Möglichkeit geben das Didaktikmodul mit 2 x 4 oder 8 Lektionen je nach Themen vor Ort oder online zu absolvieren.
- Frist bis am 31.12.2028 / Angebote ab Januar 2026

Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Anpassung Dokumente (Anhang 1 Bildungsplan)

Modulangebote

Die Berufsbildner:innen wählen aus folgenden fünf Angeboten aus:

- Lernende selektieren (8 Lektionen)
- Neue Generation verstehen (4 Lektionen)
- Die Instrumente der neuen Bildungsverordnung kompetent einsetzen (8 Lektionen) nur Änderungen Teilrevision (4 Lektionen)
- Junge Erwachsene führen und Krisen überwinden (8 Lektionen)
- Umgang mit Stress und Überforderung der Lernenden / Unterschiedliche Lerntypen und Lernstrategien (4 Lektionen)

Die Inhalte und Zielsetzungen des Didaktikmoduls sind vom AGVS vorgegeben und ausführlich beschrieben. Sie finden diese unter www.agvs-upsa.ch.

Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Bildungsverordnung

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildner (Art. 10) AM

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹ Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Automobil-Mechatronikerin oder -Mechatroniker EFZ mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Automobil-Mechatronikerin und des Automobil-Mechatronikers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

² Berufsbildnerinnen und Berufsbildner müssen zusätzlich zu den Qualifikationen nach Absatz 1 über ein Didaktikmodul des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz (AGVS) mit Abschluss verfügen.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Grundbildungen und HBB des AGVS, welche Automobil-Mechatroniker:in ausbilden dürfen
jeweils 3 Jahre Praxis (HBB 2 Jahre Praxis)

Eidg. dipl. Automechaniker	2 Jahre Praxis
Eidg. dipl. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in	
Automobildiagnostiker/-in	
Automobil-Werkstattkoordinator	
Bachelor of Science in Automobiltechnik und Automobilingenieur/-in	
Automobil-Mechatroniker/-in	3 Jahre Praxis
Automechaniker/-in	
Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in	



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Grundbildungen und HBB des AGVS, welche Automobil-Fachleute ausbilden dürfen
jeweils 3 Jahre Praxis (HBB 2 Jahre Praxis)

Eidg. dipl. Automechaniker	2 Jahre Praxis
Eidg. dipl. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in	
Automobildiagnostiker/-in	
Automobil-Werkstattkoordinator	
Bachelor of Science in Automobiltechnik und Automobilingenieur/-in	
Automobil-Mechatroniker/-in	3 Jahre Praxis
Automechaniker/-in	
Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in	
Automobil-Fachmann/-Frau	
Automonteur/-in	



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Grundbildungen und HBB des AGVS, welche Automobil-Assistent:in ausbilden dürfen
jeweils 3 Jahre Praxis (HBB 2 Jahre Praxis)

Eidg. dipl. Automechaniker	2 Jahre Praxis
Eidg. dipl. Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in	
Automobildiagnostiker/-in	
Automobil-Werkstattkoordinator	
Bachelor of Science in Automobiltechnik und Automobilingenieur/-in	
Automobil-Mechatroniker/-in	3 Jahre Praxis
Automechaniker/-in	
Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker/-in	
Automobil-Fachmann/-Frau	
Automonteur/-in	



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Liste für verwandte Berufe für Bildungsbewilligung Art. 10 Verordnung (Anhang 1 Bildungsplan)

Automobil-Assistent:in EBA (AA)

Automobil-Fachmann:frau EFZ (AF)

Automobil-Mechatroniker:in EFZ (AM)

Art. 10 Bst b (AM)

eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Automobil-Mechatronikerin und des Automobil-Mechatronikers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

Art. 10 Bst c (AF)

eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Automobil-Fachfrau und des Automobil-Fachmannes EFZ oder der Automobil-Mechatronikerin und des Automobil-Mechatronikers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

Art. 10 Bst c (AA)

eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Automobil-Fachfrau und des Automobil-Fachmannes EFZ oder der Automobil-Mechatronikerin und des Automobil-Mechatronikers EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Liste für verwandte Berufe für Bildungsbewilligung Art. 10 BiVo (Anhang 1 Bildungsplan)

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerin und den Berufsbildner:

Verwandte Berufe	Ausbildungsdauer	Ausbildungsbewilligung nach BiVo Art. 10
Automechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Fahrzeug-Elektriker-Elektroniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Automonteur:in EFZ	3 Jahre	AA / AF
Landmaschinenmechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Motorradmechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Baumaschinenmechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF / AM
Motorgerätemechaniker:in EFZ	4 Jahre	AA / AF
Carrosseriespengler:in EFZ	4 Jahre	AA
Fahrzeugschlosser:in EFZ	4 Jahre	AA
Carrosseriereparateur:in EFZ	3 Jahre	AA
Fahrradmechaniker:in EFZ	3 Jahre	AA

Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Bildungsverordnungen

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden (Berufsbildner 80 %)

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 50 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 50 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

6 Arbeiten die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern oder Fachkräften beaufsichtigt sind.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Schlussprüfung Automobil-Assistent:in ab 2028

Art. 18 BiVo

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a.¹⁴ praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 6 Stunden 20 Minuten; dafür gilt Folgendes:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	25 %
2	Austauschen von Verschleissteilen	25 %
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	25 %
4	Fachgespräch	25 %

Art. 19 BiVo

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %;
- c. Erfahrungsnote: 30 %.¹⁸

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 60 %;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 40 %.¹⁹



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Empfehlung zur Verkürzung von Grundbildungen Anhang 1 Bildungsplan

Hochstufungen

Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit der bestehende Vertrag aufzulösen und in eine Grundbildung mit höheren Anforderungen umzuwandeln.

- Zeitpunkt: Spätestens zum Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Semesters der laufenden Grundbildung.
- Leistungsaspekte: Nur überdurchschnittliche Leistungen (Noten $\geq 5,0$) an den drei Lernorten ermöglichen eine Hochstufung. Dies betrifft den berufskundlichen Unterricht, den überbetrieblichen Kurs sowie die Leistungen im Betrieb und im allgemeinbildenden Unterricht (ABU).
- Erfahrungsnote: In der neuen Grundbildung werden zur Berechnung der Erfahrungsnote keine Noten der früheren Grundbildung berücksichtigt.

2. Verkürzte Grundbildungen für Personen mit EFZ oder EBA

- Umfang: Gemäss Art. 2 der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen des SBFJ (BiVo) für AF und AM werden den Personen mit einem EBA oder EFZ Verkürzungen der Ausbildungszeit zugestanden.
- Leistungsaspekte: Bei Personen welche sich für eine verkürzte Grundbildung interessieren, muss die Erfahrungsnote und die Schlussnote aus dem Qualifikationsverfahren der ersten Grundbildung $\geq 4,80$ sein.
- Erfahrungsnote: In der neuen Grundbildung werden zur Berechnung der Erfahrungsnote keine Noten der früheren Grundbildung berücksichtigt.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Empfehlung zur Verkürzung von Grundbildungen Anhang 1 Bildungsplan

Vom AA zum AF:

Dauer: Zwei Jahre

Programm: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Automobil-Assistent/-in EBA wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.

Für die restlichen zwei Jahre empfehlen wir das ordentliche Programm der Grundbildung im überbetrieblichen Kurs und in der Berufsfachschule (BKU inkl. ABU) des zweiten und dritten Ausbildungsjahres für Automobilfachleute zu besuchen.

Vom AF zum AM:

Dauer: Zwei Jahre

Programm: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Automobil-Fachfrau EFZ oder Automobil-Fachmann EFZ werden die ersten zwei Jahre der beruflichen Grundbildung angerechnet. Dies gilt auch beim Wechsel in die andere Fachrichtung vom Automobil-Mechatroniker:in.

Für die restlichen zwei Jahre empfehlen wir das Programm der Grundbildung im überbetrieblichen Kurs und im berufskundlichen Unterricht des dritten und vierten Ausbildungsjahres für Automobil- Mechatroniker/-innen EFZ zu besuchen. Teilnehmende sind vom ABU befreit.

Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Empfehlung zur Verkürzung von Grundbildungen (Anhang 1 Bildungsplan)

3. Ausbildungsdauer bei Abschlüssen (Note <4.80)

Vom AA zum AF: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Automobil-Assistent:in EBA absolvieren bei einer Erfahrungsnote und der Schlussnote aus dem Qualifikationsverfahren der ersten Grundbildung <4.80, die ganze Ausbildungszeit für die Grundbildung vom Automobil-Fachmann:frau.

Vom AF zum AM: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Automobil-Fachfrau EFZ oder Automobil-Fachmann EFZ absolvieren bei einer Erfahrungsnote und der Schlussnote aus dem Qualifikationsverfahren der ersten Grundbildung <4.80, die letzten drei Jahre der Ausbildungszeit für die Grundbildung zum Automobil-Mechatroniker:in.

Fachrichtung: Nach dem Abschluss vom Automobil-Fachmann:frau muss für den Abschluss der anderen Fachrichtung bei einer verkürzten Grundbildung für den Automobil-Mechatroniker:in noch die letzten drei Jahre absolviert werden, wenn die **Note < 4.80** ist.



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Anpassung Mindesteinrichtungen für Ausbildungsbetriebe (Anhang 1 Bildungsplan)

Die Mindesteinrichtungen im Zusammenhang der Verbindungstechnik und Scheibenreparatur wurden gestrichen.

Liste der Mindesteinrichtungen für Ausbildungsbetriebe ab 1.1.2026 ([AF](#), [AM](#)) im Zusammenhang mit den Elektrofahrzeugen wurde ergänzt.

Hochvoltfahrzeuge (DIN-Normen VDE 0105-100, DIN 0100-10)

1. Absperrmaterial zur Arbeitsplatzabsicherung
2. PSA-Ausrüstung (Isolierhandschuhen, Gesichtsschutz und Sicherheitsschuhe)
3. VDE-geprüfte Werkzeuge mit Isolierschutz bis 1000 V und Isoliermatte
4. Spannungsprüfer (DIN VDE 0682-401)
5. Handwerkzeuge, inklusive Drehmoment- oder Ringschlüssel nach IEC 60900, EN 60900



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

- Neue Plattform Isyflow (Nachfolge Sefhir) aber auch neue Sektionen (AG, BE, BL/BS, SO, SG/AR/AI/FL, TI, UR, VD, ZS)
- Einführung Sommer 2026
- Bildungsbericht
- Ausbildungskontrolle
- üK-Erfahrungsnoten
- üK-Organizer (zusätzlich 5 Module für die üK-Organisation)

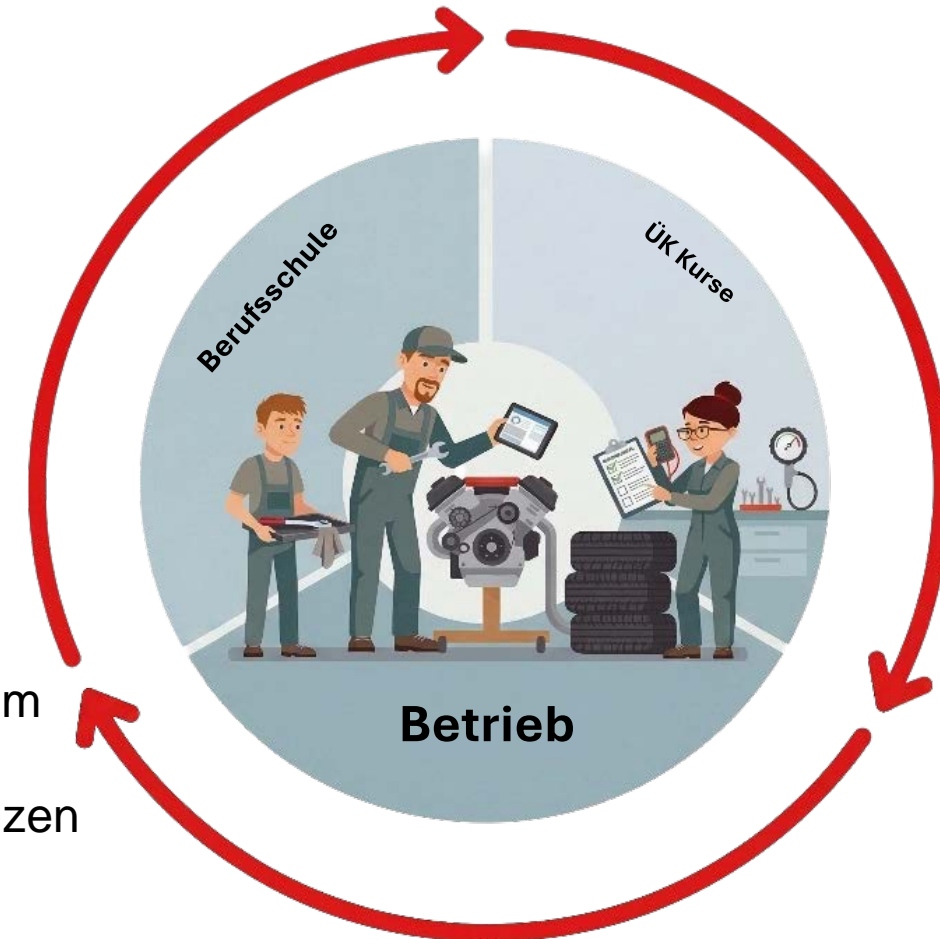
Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Lerndokumentation Art. 12 BiVo (Anhang 1 Bildungsplan)

- Lerndokumentation Umsetzung in beook u. Isyflow Onlineplattform (web). Die Lizenz und der Zugang ist in den Lizenzkosten seitens der Lernenden integriert.
- Auftrag kann vom Berufsbildner erteilt werden und danach kann der Berufsbildner auch Feedback geben.
- 4 - 5 Einträge pro Ausbildungsjahr
 - gibt einen Überblick über das bereits Gelernte.
 - dient als persönliches Nachschlagewerk und zeigt das Engagement der Lernenden.
 - begleitet die Lernenden beim selbstständigen Lernen.
 - hilft, Inhalte aus Berufsfachschule und üK mit den Arbeiten im Betrieb zu verknüpfen.
 - gibt Sicherheit, dass die erforderlichen Handlungskompetenzen erworben werden.

beook

ISYFL <> W



Teilrevision technische Grundbildungen AGVS (AA, AF und AM)

Dokumente und Informationen:

<https://www.autoberufe.ch/de/fuer-berufsbildende/teilrevision-technische-grundbildungen/>

